

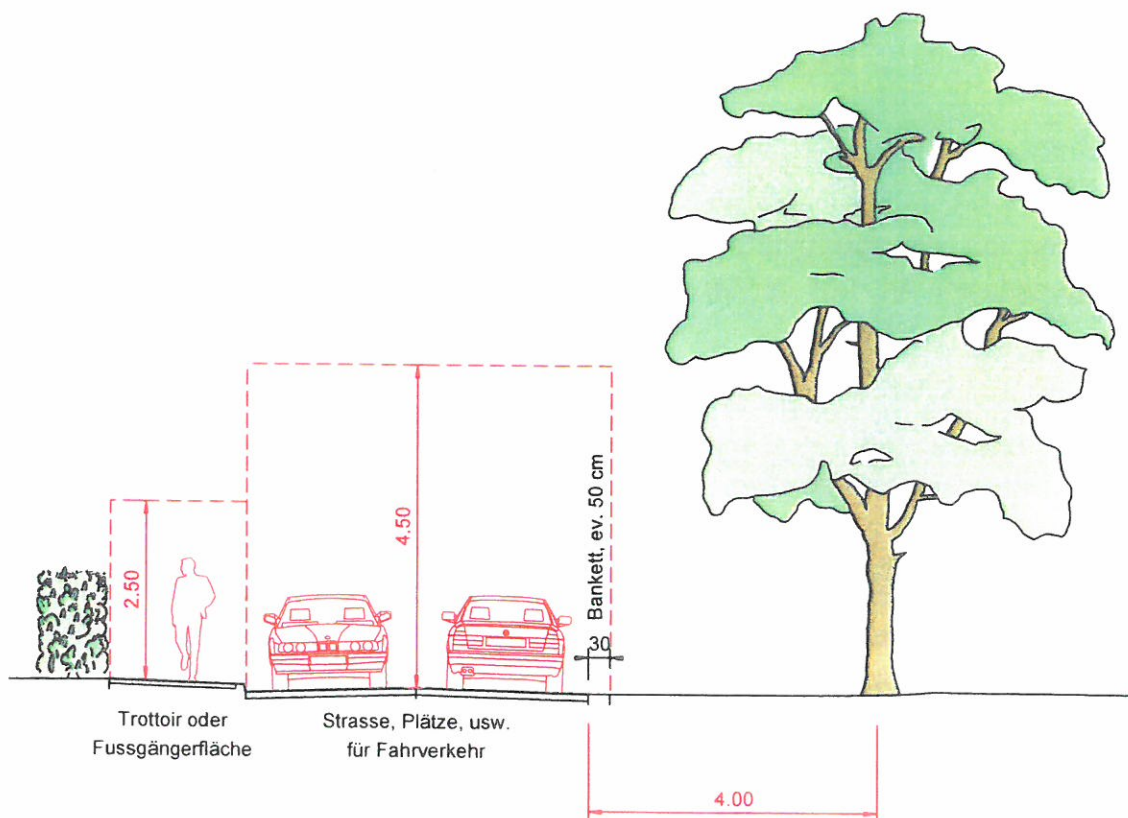


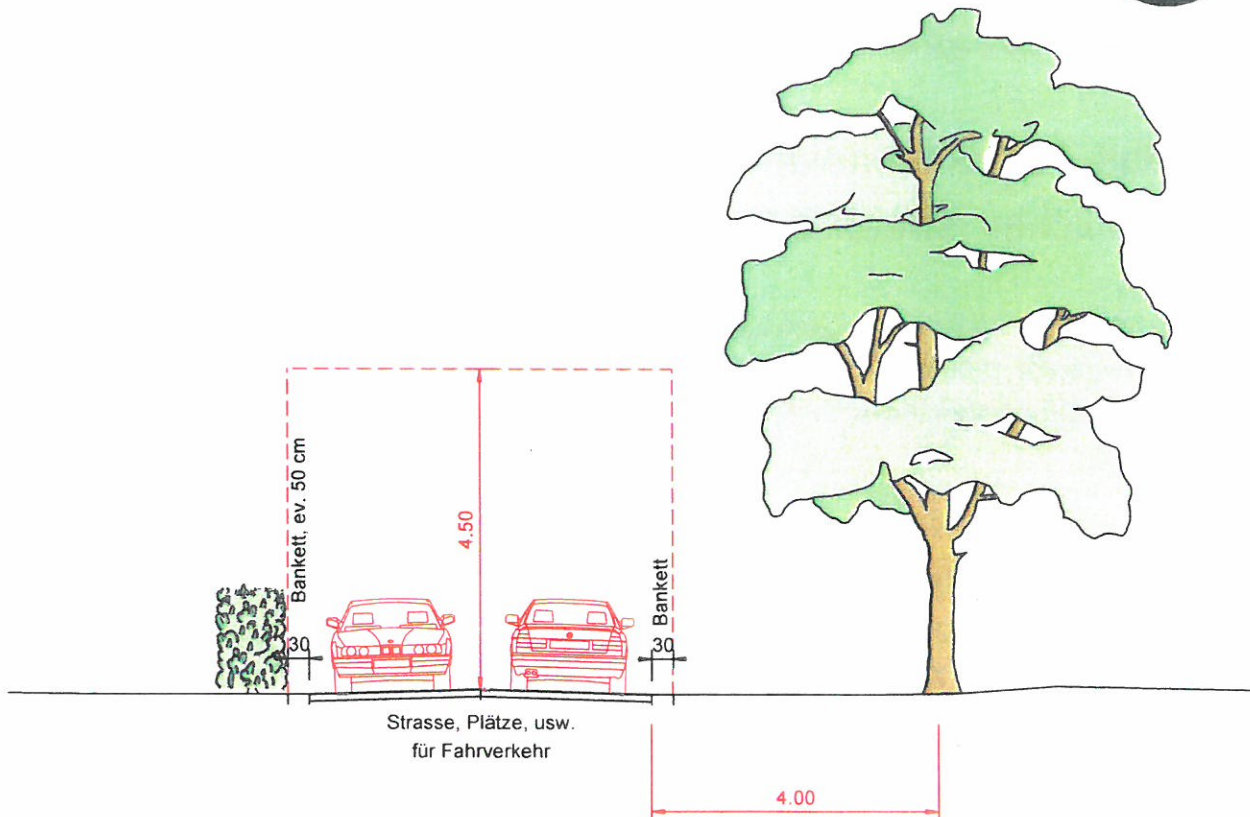
Merkblatt

über das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen und Wegen.

Gemäss Art. 21 der Verordnung zum kant. Gesetz über das Strassenwesen (StrV) vom 30. November 1998 dürfen Pflanzen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen und sind vom Grundeigentümer entsprechend zu schneiden.

Der Lichtraum ist gemäss Art. 21 der StrV wie folgt definiert:





Bei Pflanzung von Lebhägen und Sträuchern sind die Abstände so zu wählen, dass die Bedingungen von Art. 17 1 der StrV jederzeit erfüllt werden können.

StrV Art. 21

e. Lichtraum ¹Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen und sind vom Grundeigentümer entsprechend zu schneiden.

²Die Höhe des Lichtraumes beträgt:

- a. 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
 - b. 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.
- Seitwärts muss der Lichtraum bis zur Aussenkante des Banketts bzw. bis zur Aussenkante des Trottoirs freigehalten werden.